



Richtlinien Austausch Aufenthalte

Wir begrüßen Austausch Aufenthalte in einer anderen Schule der gleichen Bildungsstufe wegen ihrer Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung und den Fremdspracherwerb von Jugendlichen ausdrücklich.

Ein Austausch dauert im Normalfall ein Schuljahr. Für einsemestrige Austausch Aufenthalte oder für einen speziellen Zeitraum kann die Schulleitung eine Sonderbewilligung erteilen.

Wer einen Austausch absolvieren möchte, stellt beim Rektor mindestens fünf und maximal acht Monate im Voraus ein Gesuch. Die Schulleitung prüft das Gesuch und kann es annehmen oder ablehnen.

Bei Austausch Aufenthalten von weniger als einem Jahr fährt die Schülerin oder der Schüler nach der Rückkehr auf der Stufe fort, wo sie bzw. er die Schule verlassen hat. Am Ende des Schuljahres gelten die regulären Promotionsbedingungen.

Wer nach einem ganzen Austauschjahr in seine bisherige Klasse eintreten möchte, muss im letzten Zeugnis vor dem Austauschjahr einen Zeugnisdurchschnitt von mindestens 5.0 erreicht haben. Ansonsten tritt er/sie in die nächstuntere Klasse ein und setzt damit seine/ihre Schullaufbahn an der Stiftsschule dort fort, wo er/sie diese unterbrochen hat. Dieser Fall wird nicht als Repetition eines Schuljahres auf Grund einer Nicht-Promotion verstanden. Die Schulleitung kann im Einzelfall eine Sonderbewilligung erteilen und entscheidet abschliessend. – Wird das Austauschjahr ab Mitte Schuljahr bis Mitte Schuljahr geplant, so wird die Promotion aus den beiden Semestern vor und nach dem Austauschjahr berechnet.

Wegen ihrer Bedeutung für die Maturitäts- und IB Diplom-Prüfungen können die 3. und die 4. OG nicht übersprungen werden.

05.08.2023

Tobias Barmettler, Rektor